

# **SO\_GERICHTE VWBES.2020.216 vom 16. Juni 2020**

SO Obergericht, 2020-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2020.216](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2020.216)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2020.216 du 16 juin 2020

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2020.216 del 16 giugno 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Amtsgericht Olten-Gösgen verurteilte A.\_\_\_\_ (geb. 1984, nachfolgend Beschwerdeführer) am 24. November 2016 zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten und einer Busse von CHF 150.00, ordnete jedoch eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) an.

#### **E. 1.1**

Anfechtungsobjekt ist die verfahrensleitende Verfügung des DdI vom 26. Mai 2020, mit welcher die Gesuche des Beschwerdeführers um Durchführung einer Hauptverhandlung und um unentgeltliche Rechtsverteidigung abgewiesen wurden. Auf die Einforderung eines Kostenvorschusses wurde mit dieser Verfügung ausdrücklich verzichtet.

#### **E. 1.2**

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Diese sind Hauptentscheiden gleichgestellt, wenn sie entweder präjudizierlich oder für eine Partei von erheblichem Nachteil sind (§ 66 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG, BGS 124.11]). Das Bundesgericht hat mehrfach bestätigt, dass die Verweigerung der unentgeltlichen Verteidigung keinen nicht wiedergutmachenden Nachteil darstellt, nachdem das Verfahren abgeschlossen ist und der Rechtsanwalt seine Arbeit bereits geleistet hat (BGE 139 V 600 E. 2.3, 133 V 645 E. 2.2).

Vorliegend ist zwar das Verfahren vor dem Departement noch nicht abgeschlossen, doch hat der Anwalt seine Arbeit bereits geleistet. Er hat eine vollständig begründete Beschwerde für den Beschwerdeführer bereits eingereicht. Der Beschwerdeführer läuft somit nicht Gefahr, wegen der Verweigerung der unentgeltlichen Verteidigung seine Rechte nicht geltend machen zu können, womit die angefochtene Zwischenverfügung für ihn weder präjudizierlich noch von erheblichem Nachteil ist. Es geht einzig noch darum, ob der Anwalt des Beschwerdeführers durch den Staat entschädigt wird oder nicht. Diese Frage kann ohne Nachteil auch erst zusammen mit dem Entscheid in der Hauptsache geklärt werden (BGE 139 V 600E. 2.3;133 V 645E. 2.2), wie dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auch schon im Verfahren VWBES.2018.171 mitgeteilt wurde.

#### **E. 1.3**

Auch durch die Abweisung des Antrags um Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung ergibt sich kein nicht wieder gut zu machender Nachteil, und die Zwischenverfügung ist in dem Sinn auch nicht präjudizierlich. Auch dies kann erst mit Beschwerde gegen den Hauptentscheid angefochten werden. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass es sich vorliegend um kein Strafverfahren handelt und das Departement des Innern auch keine gerichtliche Instanz im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ist, womit wohl gar kein entsprechender Anspruch besteht, was aber vorliegend nicht zu entscheiden ist.

2. Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit abzuweisen (vgl. § 76 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG, BGS 124.11]). Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht sind ausnahmsweise keine Kosten zu erheben.

Demnach wird beschlossen:

1. Kopien der Beschwerde vom 8. Juni 2020 gehen zur Kenntnis an das Departement des Innern und an das Amt für Justizvollzug.

2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung wird abgewiesen.

4. Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin  
Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin  
Kaufmann

## **E. 2**

Mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug vom 2. März 2020 wurde der Beschwerdeführer in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg im Sicherheitstrakt I «SITRAK I» untergebracht, nachdem er in der JVA Solothurn am 21. Februar 2020 einen Mitinsassen tätlich angegriffen und verletzt hatte.

## **E. 3**

Gegen diese Verfügung liess der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Julian Burkhalter, am 12. März 2020 Beschwerde beim Departement des Innern erheben und die Durchführung einer Hauptverhandlung sowie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsverbeiständung beantragen.

## **E. 4**

Am 13. Mai 2020 verfasste das Amt für Justizvollzug eine Vernehmlassung zur Beschwerde des Beschwerdeführers.

## **E. 5**

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26. Mai 2020 wies das Departement die Anträge um Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung sowie um unentgeltliche Rechtsverbeiständung ab und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Die

Vernehmlassung des Amtes für Justizvollzug wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis zugestellt.

**E. 6**

Gegen diese verfahrensleitende Verfügung liess der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Julian Burkhalter, am 8. Juni 2020 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben und folgende Rechtsbegehren stellen:

Vorfragen:

Hauptbegehren:

Eventualbegehren:

**E. 7**

Auf die Einholung einer Vernehmlassung wurde verzichtet. Die Verfahrensakten befinden sich bereits beim Bundesgericht.

II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.